

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

134. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 6. November 1952

Nummer 45

Inhalt

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.
Allgemeine Innere Verwaltung.

674. Zahlungsforderungen des Handwerks gegen die öffentliche Hand. S. 309.
675. Änderung der Gemeindegrenzen Kapellen und Neukirchen-Vluyn. S. 309.
676. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 309.
677. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 310.
678. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 310.
679. Berichtigung. S. 310.
- Wirtschaft und Verkehr.**
680. Festlegung des Termins zur Abhaltung der Spätkirmes in Kaarst. S. 310.
681. Festlegung des Termins zur Abhaltung der Spätkirmes in Holzheim. S. 310.
- Gewerbeaufsicht.**
682. Veröffentlichung von Vorhaben nach §§ 16/25 der Gewerbeordnung. S. 310.
683. Verkaufsoffene Sonntage vor Weihnachten 1952. S. 311.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

684. Anerkennung von Angehörigen der polnischen Minderheit in Deutschland als Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. S. 311.

Kulturelle Angelegenheiten.

685. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde St. Reinhold im Verbands der Mutterpfarre St. Katharina in Düsseldorf-Gerresheim. S. 312.

Bau- und Wohnungswesen.

686. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Remscheid. S. 312.
687. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 312.

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses.

688. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 313.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

- 689.—692. Wegeeinziehungen. S. 313.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf und der nachgeordneten staatlichen Behörden.

- Versetzung: S. 313.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung
674. Zahlungsforderungen des Handwerks gegen die öffentliche Hand.

Der Regierungspräsident.
K (Fin) 53/0

Düsseldorf, den 23. Oktober 1952.

Zur Liquiditätslage des Handwerks hat der Herr Bundesminister des Innern folgendes verlautbart:

„Der Deutsche Handwerksrat hat kürzlich dem Herrn Bundeskanzler mit ernster Sorge um die Liquidität und den Fortbestand zahlreicher, an sich gesunder Handwerksbetriebe berichtet, daß die Außenstände des Handwerks seit geraumer Zeit ein überaus starkes und darum äußerst bedenkliches Anwachsen zeigen. Der Handwerksrat führt diese Entwicklung nicht allein auf die immer schleppender gewordene Zahlungsweise der Privatwirtschaft, sondern auch der öffentlichen Hand zurück. Dabei hat der Handwerksrat insbesondere darauf hingewiesen, daß die durch die Währungsreform ihrer Kapitalgrundlage weitgehend entblöbte und bei den bisherigen zentralen Kreditmaßnahmen nach ihrer Meinung nur unzureichend berücksichtigte Handwerkswirtschaft auf die Dauer gesehen nicht in der Lage sei, in dem bisherigen Umfange für die öffentliche Hand als Kreditgeber aufzutreten.“

Indem ich diese Besorgnisse des Deutschen Handwerksrates mitteile, bitte ich, mit dem Handwerk vereinbarte Zahlungstermine einzuhalten und von der Vereinbarung nicht einhaltbarer Zahlungstermine abzusehen. Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

675. Änderung der Gemeindegrenzen Kapellen und Neukirchen-Vluyn.

Der Regierungspräsident.
K 31/21—Vluyn

Düsseldorf, den 28. Oktober 1952.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung vom 8. 10. 1952 folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund des § 14 Abs. 2 der rev. DGO in der für das Land Nordrhein-Westfalen zur Zeit geltenden Fassung werden mit Wirkung vom 1. 11. 1952 die bisher zur Gemeinde Kapellen, Kr. Moers, gehörenden Parzellen: Flur 10, Nr. 31/3, in Größe von 9,43 a; Flur 10, Nr. 31/4, in Größe von 12,10 a; Flur 10, Nr. 31/5, in Größe von 2,40 a; insgesamt 23,93 a groß, in die Gemeinde Neukirchen-Vluyn, und die bisher zur Gemeinde Neukirchen-Vluyn gehörenden Parzellen: Flur 6, Nr. 56/2, in Größe von 9,33 a; Flur 6, Nr. 57/2, in Größe von 0,89 a; insgesamt 10,22 a groß, in die Gemeinde Kapellen, Kr. Moers, eingegliedert.“

Im Auftrage: Kapp.

676. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Neuwerk der Stadtgemeinde M.Gladbach für den Bau und Betrieb eines Fernsprechkabels zwischen der verkabelten Gasfernleitung Willich—M.Gladbach und der verkabelten Gasfernleitung nach Süchteln hat die Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf Freitag, den 14. 11. 1952, um 10.15 Uhr, im Rathaus der Stadt M.Gladbach, Abteistraße.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt M.Gladbach zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1952.

Der Enteignungskommissar:

III Ent — 26/51.

Neufang.

677. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Neersen des Gemeindebezirks Neersen für den Bau und Betrieb eines Fernsprechkabels zwischen der verkabelten Gasfernleitung Willich—M.Gladbach und der verkabelten Gasfernleitung nach Süchteln hat

die Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf Freitag, den 14. 11. 1952, 12 Uhr, im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Neersen.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Neersen zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1952.

Der Enteignungskommissar:

III Ent — 26/51 —

Neufang.

678. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.

III TV (Rb.) 291—141

Düsseldorf, den 31. Oktober 1952.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Lfd. Nr.	Kreis	Gemarkung Gemeindebezirk	Grundbuchbezirk	Offenlegungsfrist Beginn	Ende	Zeitpunkt des Inkrafttretens
1	2	3	4	5		6
Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf						
Amtsgerichtsbezirk: Grevenbroich						
107	Grevenbroich	Oekoven	Oekoven	15. 11. 52	15. 12. 52	16. 12. 52

Im Auftrage: Hammer.

679. Berichtigung.

Betrifft: Enteignungsanordnung (Reg.Amtsbl. 1952 S. 289).

Der 2. Absatz der unter Ziff. 630 veröffentlichten Bekanntmachung muß richtig lauten:

„Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (Gesetzsamml. S. 221) wird dem Land Nordrhein-Westfalen das Recht verliehen, an den zum Zwecke der Errichtung von Verwaltungsgebäuden für die Landesregierung nach der vorstehend beschriebenen Planung benötigten Grundstücken Kaiserstr. 54 und Jägerhofstr. 3 sowie am Karltor 7 das Eigentum im Wege der Enteignung zu erwerben.“

Wirtschaft und Verkehr

680. Festlegung des Termins zur Abhaltung der Spätkirmes in Kaarst.

Der Regierungspräsident.

IV/G.Wi. 1.13.1 (30-32)

Düsseldorf, den 27. Oktober 1952.

Die im Verzeichnis der Kirmesmärkte im Landkreis Grevenbroich, Seite 3, Gemeinde Kaarst, vorgesehene Spätkirmes wird auf den 9. 11. 1952 vorverlegt.

Im Auftrage: Patzschke.

681. Festlegung des Termins zur Abhaltung der Spätkirmes in Holzheim.

Der Regierungspräsident.

IV/G.Wi. 1.13.1 (30-32)

Düsseldorf, den 29. Oktober 1952.

Die im Verzeichnis der Kirmesmärkte im Landkreis Grevenbroich, Seite 2, Gemeinde Holzheim, vorgesehene Spätkirmes wird auf den 9. 11. 1952 vorverlegt.

Im Auftrage: Ramuschat.

Gewerbeaufsicht

682. Veröffentlichung von Vorhaben nach §§ 16/25 der Gewerbeordnung.

Der Regierungspräsident.

GA. 55/52 BA.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1952.

Bei einigen Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks sind Zweifel über die Berechnung der Einspruchsfrist bzw. die Formulierung des betr. Textes in der öffentlichen Bekanntmachung entstanden.

Nach § 17 RGO. nimmt die Ausschlußfrist ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wor-

den ist. Die mir bekanntgewordenen Veröffentlichungen haben jedoch überwiegend folgenden Text: „Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab, anzubringen.“

Dieser Text entspricht dem bei fast allen nachgeordneten Behörden verwendeten Vordruckmuster des W. Bertelsmann-Verlages in Bielefeld (Nr. 1207 014 17).

Gegen die Verwendung dieses Vordrucks bzw. des zitierten Textes bestehen jedoch keine Bedenken, da hierbei vorzusetzen ist, daß für die Berechnung der Fristen nach § 52 Abs. 1 LVG. die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend sind. Nach § 222 ZPO. gelten die Vorschriften der §§ 186 ff. BGB. Danach wird der Tag der Ausgabe des amtlichen Blattes nicht mitgerechnet.

Ich bitte um entsprechende Beachtung bei der Behandlung von Einsprüchen. Im Auftrage: John.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

683. Verkaufsoffene Sonntage vor Weihnachten 1952.

Der Regierungspräsident.
GA. 1094/52

Düsseldorf, den 28. Oktober 1952.

Nachstehende Bekanntmachung bitte ich unverzüglich in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Eine entsprechende Pressenotiz in den Tageszeitungen habe ich veranlaßt.

Die Regelung beruht auf dem Erlaß des Herrn Arbeitsministers NRW. über die landeseinheitliche Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen vom 6. 10. 1952 (mitgeteilt durch Verfügung vom 13. 10. 1952 — GA. 1041/52 — [n. v.]).

Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. I Nr. 1—3 und § 42 b RGO. fällt, ist gemäß den Vorschriften des Abschnitts II des zitierten Erlasses im Bedarfsfalle für diese Gewerbetreibenden die entsprechende widerrufliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 55 a Abs. II a. a. O. im Rahmen meiner nachstehenden Regelung örtlich zu erteilen. Ihre Ausnahmegenehmigung nach § 55 a Abs. II bitte ich der zuständigen Polizeibehörde — Chef der Polizei — unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Innenministers vom 13. 6. 1951 — IV A 2 II b — 45.72 — 663 — sowie dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt rechtzeitig abschriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Bekanntmachung über verkaufsoffene Sonntage vor Weihnachten 1952.

Auf Grund des § 105 b Abs. 2 Satz 2 der Reichsgewerbeordnung genehmige ich widerruflich für den Regierungsbezirk Düsseldorf, daß

in offenen Verkaufsstellen aller Art einschl. derjenigen der Konsumvereine am Sonntag, dem 7., 14. und 21. 12. 1952 in der Zeit von 14—18 Uhr

Arbeitnehmer (ausschl. der weiblichen Arbeitnehmer im Sinne des § 8 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes vom 24. 1. 1952 — BGBl. I, S. 69) sowie Jugendliche beschäftigt werden dürfen und demgemäß nach § 41 a RGO. in dieser Zeit in den offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb stattfinden darf. Auf den Großhandel findet diese Ausnahmegenehmigung keine Anwendung. Eine Pflicht zur Offenhaltung besteht nicht.

Diese Genehmigung knüpfe ich an folgende Bedingungen:

1. In offenen Verkaufsstellen dürfen Arbeitnehmer (einschl. Jugendlicher) zu Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten, die unmittelbar vor oder nach den Öffnungszeiten liegen müssen, höchstens für je eine halbe Stunde herangezogen werden.
2. Das Zuendebedienen der Kundschaft über 18 Uhr hinaus ist nicht statthaft.
3. Am 24. 12 1952 müssen Lebens- und Genußmittelgeschäfte einschl. des Handels mit Weihnachtsbäumen ab 15 Uhr, die anderen offenen Verkaufsstellen ab 14 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Ausgenommen hiervon sind die Apotheken. Warenhäuser gelten im Sinne dieser Ausnahmegenehmigung nicht als Lebens- und Genußmittelgeschäfte.
4. Den Arbeitnehmern, die zur Sonntagsarbeit herangezogen worden sind, ist als Ausgleich Freizeit in entsprechendem Umfange zu gewähren. Die Ausgleichsfreizeit ist mindestens für einen der genehmigten Sonntage in der Zeit vor Weihnachten, der Rest bis 15. 1. 1953 zu geben.
5. Die auf Grund des § 105 e RGO. für das Bedürfnisgewerbe erteilten Ausnahmen von der Sonntagsruhe bleiben durch diese Ausnahmegenehmigung unberührt. Dasselbe gilt für Apotheken und Tankstellen.

Baurichter.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, nachrichtlich an die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — und die Gewerbeaufsichtsämter des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

684. Anerkennung von Angehörigen der polnischen Minderheit in Deutschland als Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.

Der Regierungspräsident.
S II 2.10

Düsseldorf, den 28. Oktober 1952.

Bezug: Rundverfügung vom 14. 9. 1950 — S.—VdN. —BBK—O — (n. v.).

Mit der Bezugsverfügung hatte ich eine für die Anerkennung der Angehörigen der polnischen Minderheit bedeutsame Entscheidung der früheren Landesberufungskammer bekanntgemacht.

Aus einem mir kürzlich zugegangenen Erlaß des Herrn Innenministers führe ich ergänzend noch folgendes an:

„Die Angehörigen der polnischen Minderheit wurden durchweg um die Zeit des Polenfeldzuges inhaftiert. Aus den zur Prüfung der Frage herangezogenen Unterlagen bei dem Personenstandsarchiv in Lütgendortmund ist ersichtlich, daß die Inhaftierungen im allgemeinen nicht aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, sondern in der Regel aus militärischen Sicherheitsgründen erfolgten.

Bei der Beurteilung derartiger Fälle ist davon auszugehen, daß im allgemeinen politische Gründe bei der Inhaftierung nicht maßgebend waren. Dem steht nicht entgegen, daß im einzelnen Falle eine aktive antinationalsozialistische Tätigkeit bewiesen werden kann, die unter Umständen die Anerkennung rechtfertigt.“

Den Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Kreis-Anerkennungs-Ausschüssen bitte ich von dieser und der Bezugsverfügung Kenntnis zu geben, damit sie das ihnen im Hinblick darauf erforderlich erscheinende veranlassen können.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

**685. Urkunde
über die Errichtung der Kirchengemeinde St. Reinhold im Verbands Mutterpfarre St. Katharina in Düsseldorf-Gerresheim.**

Hiermit wird nach Anhörung der Beteiligten die Kirchengemeinde St. Reinhold im Verbands Mutterpfarre St. Katharina in Düsseldorf-Gerresheim errichtet, und zwar mit Wirkung vom 1. 4. 1952 an.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegenüber der Mutterpfarre beginnt an der Südseite der Unterführung auf der Eisenbahnstrecke Düsseldorf-Wuppertal, westlich von der Gerresheimer Glashütte (Punkt B auf der zu dieser Urkunde gehörigen Karte) und geht dann in südlicher Richtung, westlich am Düsselbach entlang bis zu dem Punkt, an dem, östlich vom Düsselbach, der Koburger Weg, diesen erreicht (Punkt D). Dann überschreitet die Grenze den Düsselbach und bildet zum Koburger Weg eine Parallellinie, die nach Nordosten hin von der Achse des Weges einen Abstand von 50 Meter einhält und ihr Ende findet bei dem Zusammentreffen des Koburger Weges mit dem Kamperweg (Punkt E). Dann überschreitet die Grenzlinie den Kamperweg und folgt diesem in der Richtung auf die Eisenbahnlinie Eller-Rath hin, nach Nordwesten 50 Meter Abstand von der Achse des Weges einhaltend, bis zum Auftreffen auf die Eisenbahnlinie Eller-Rath (Punkt C).

Diese Grenzbeschreibung hat vor der zugehörigen Karte den Vorrang.

In vermögensrechtlicher Beziehung wird bestimmt, daß das von der Mutterpfarre zu erwerbende und mit einer Wohnung für den Seelsorger zu bebauende Grundstück Eigentum der Kirchengemeinde St. Reinhold wird.

Der notwendige Zuschuß zum örtlichen Einkommen des Seelsorgers wird seitens des Erzbistums gewährleistet.

Köln, den 13. Januar 1952.

Der Erzbischof von Köln

T.Nr. 361 I/50

Jos. Card. Frings.

Die durch Urkunde vom 13. 1. 1952, T.Nr. 361 I/50, vom Erzbischof von Köln erfolgte Errichtung der Kirchengemeinde St. Reinhold in Düsseldorf-Gerresheim wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 13. 10. 1952, I G 90 — 03, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1952.

II U 2

Der Regierungspräsident
Baurichter.

Bau- und Wohnungswesen

686. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Remscheid.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 31. Oktober 1952.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Remscheid vom 6. 11. 1952 — veröffentlicht in Remscheider General-Anzeiger und in der Rheinischen Post (Berg. Morgenpost) vom 6. 11. 1952 — wird der durch Beschluß der Stadtvertretung in Remscheid vom 27. 10. 1952 aufgestellte Leitplan in der Zeit vom 7. 11. bis 4. 12. 1952 während der Dienststunden im Verwal-

tungsgebäude der Stadtverwaltung, Martin-Luther-Str. 78/80, Zimmer 51, zur Einsichtnahme offengelegt.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf diese Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

687. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.

H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 3. November 1952.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Düsseldorf vom 23. 10. 1952, die im Düsseldorfer Amtsblatt vom 8. 11. 1952 veröffentlicht wird, werden nachstehend aufgeführte Durchführungspläne in der Zeit vom 10. 11. 1952 bis einschließlich 8. 12. 1952 im Rathaus, Eingang Burgplatz 2, Zimmer 348 (Stadtplanungs- und Vermessungsamt) zur Einsichtnahme offengelegt.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf diese Bekanntmachung hin.

Pläne:	Vorgesehene Maßnahmen:
1. Durchführungsplan I Blatt 46b, Ergänz.Bl. 2 vom 16. 8. 1951 und 19. 4. 1952	Aufhebung und Neufestsetzung der Fluchtlinien der Elberfelder Straße und des Shadowplatzes
2. Durchführungsplan I Blatt 45a, Ergänz.Bl. 1 vom 15. 1. 1952	Aufhebung der Fluchtlinien der östlich der Wodanstraße zwischen Düsseldorfer Straße und Rheinallee vorgesehene Verbindungsstraße und Festsetzung der Fluchtlinien der Düsseldorfer Straße und der Rheinallee an dieser Stelle
3. a) Durchführungsplan I Blatt 47c, Ergänz.Bl. 5 vom 25. 8. 1951 und 12. 3. 1952	Änderung der Fluchtlinien der Karlstraße (Süd-Ost-Seite) zwischen Bismarckstraße und Graf-Adolf-Straße
b) wie vor	Änderung der Fluchtlinien der platzartigen Erweiterung der Immermannstraße östlich der Oststraße
c) wie vor	Änderung der Fluchtlinien an der Westseite des Parkplatzes nördlich der Wagnerstraße
d) wie vor	Änderung der Fluchtlinien der Verbindungsstraße (Südseite) zwischen Wagnerstraße und Tonhallenstraße
e) wie vor	Änderung der Höhen des Parkplatzes, der Verlängerung der Wagnerstraße, der Parallelstraße zur Tonhallenstraße und der Straße südlich des Karstadt-konzerns
f) wie vor	Änderung der Fluchtlinien Ecke Oststraße und Klosterstraße
g) wie vor	Änderung Ecke Oststraße und Marienstraße
h) wie vor	Änderung Ecke Friedrich-Ebert-Straße und Kreuzstraße
i) wie vor	Änderung Ecke Friedrich-Ebert-Straße und Bismarckstraße
j) wie vor	Änderung Ecke Parallelstraße und Steinstraße
k) wie vor	Änderung Ecke Parallelstraße und Alexanderstraße an den Grundstücken Alexanderstr. 12 und 14
4. Durchführungsplan I Blatt 46d, Ergänz.Bl. 7 vom 17. 3. 1952	Änderung der Fluchtlinien Ecke Königsallee und Graf-Adolf-Platz

Pläne:	Vorgesehene Maßnahmen:
5. Durchführungsplan I Blatt 45b, Ergänz.Bl. 2 vom 15. 2. 1952	Änderung der Fluchtlinien an dem Hausgrundstück Markgrafenstr. 44
6. Durchführungsplan I Blatt 47a, Ergänz.Bl. 2 vom 1. 2. 1951	Westliche Begrenzung der Freifläche südlich des Malkastens
7. Durchführungsplan I Blatt 44b, Ergänz.Bl. 2 vom 12. 3. 1952	Änderung der Fluchtlinien Ecke Siegfriedstraße und Düsseldorf Straße sowie der Ecke Siegfriedstraße und Belsenstraße
8. Durchführungsplan I Blatt 35c, Ergänz.Bl. 2 vom 7. 1. 1952	Änderung der Fluchtlinien Ecke Duisburger Straße/Sternstraße
9. Durchführungsplan I Blatt 55b, Ergänz.Bl. 1 vom 22. 3. 1952	Änderung der Fluchtlinien der Stromstraße, der Moselstraße, des Fürstenwalls und der Einmündung in die Hans-Böckler-Straße
10. Durchführungsplan I Blatt 35c, Ergänz.Bl. 1 vom 18. 5. 1951 und 2. 5. 1952	Änderung der Fluchtlinien Ecke Münsterstraße und Collenbachstraße vor den Häusern Münsterstr. 2/8 und 31 und 33
11. Durchführungsplan I Blatt 47b, Ergänz.Bl. 2 vom 3. 5. 1952	Änderung der Fluchtlinien an der Ecke der Straße Am Wehrhahn/Worringerstraße und der Nordseite der Straße Am Wehrhahn zwischen Haus Nr. 82/88.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen des Regierungsbezirksausschusses

688. Kraftloserklärung eines Wander- gewerbescheines.

Der Regierungspräsident.
Namens des Regierungsbezirksausschusses.
B.A. 40.01

Düsseldorf, den 21. Oktober 1952.

Der für Albert Splinter, 69 Jahre alt, wohnhaft in Straelen, Kastanienburg 40, am 21. 4. 1950 für die Kalenderjahre 1950/52 ausgestellte Wandergewerbeschein, Gebührenliste I 437, ist verlorengegangen. Er wird für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Dem Berechtigten wird eine Zweitschrift ausgestellt werden.

Im Auftrage: Hübner.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Wegeeinziehungen.

689. Der Wegeteil zwischen den Parzellen Flur K Nr. 659/V 232 bis 659/V 230 einerseits und Flur J Nr. 276/266 bis 266/V 243 andererseits (hinter der Gemeindesandgrube) soll zur Erweiterung des Sportplatzgeländes eingezogen werden.

Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 öffentlich bekanntgemacht.

Einsprüche hiergegen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung beginnt, im Rathaus der Gemeinde Hinsbeck, Zimmer 7, einzulegen.

Hinsbeck, den 23. Oktober 1952.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Ginkes, Fenkes,
Bürgermeister. Gemeinderat.

690. Die Einziehung des öffentlichen Weges Gemarkung Bucholtwelmen, Flur 5, Flurstück 348/0.13 und 349/0.11 und 0.12, Eigentümerin Gemeinde Bucholtwelmen, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und keine Ansprüche eingelegt worden sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Hünxe, den 24. Oktober 1952.

Im Auftrage der Amtsvertretung:

Gerpheide, Brucks,
Amtsbürgermeister. Ratsmitglied.

691. Die gegen die beabsichtigte Einziehung des Fußweges hinter dem Vereinshaus, Angerstr. 10, in Ratingen erhobene Einsprüche sind zurückgezogen worden. Auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird der Fußweg, der das Gelände hinter dem Vereinshaus, Angerstr. 10, durchquert (Flurstück 167 in Flur 21 und Flurstück 2 in Flur 37 der Gemarkung Ratingen) mit dem heutigen Tage für den öffentlichen Verkehr gesperrt und eingezogen.

Ratingen, den 28. Oktober 1952.

Im Auftrage des Rats der Stadt
als Untere Wegeaufsichtsbehörde:

Baier, Karl Becker,
Bürgermeister. Gemeinderat.

692. Die Einziehung bzw. Verlegung der Einmündung des Hammfeldweges in die Aachener Allee wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und erhobene Einwendungen im Verhandlungswege erledigt werden konnten, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) hiermit angeordnet.

Neuß, den 30. Oktober 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadtgemeinde Neuß:

Frings, Knümann,
Oberbürgermeister. Stadtverordneter.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

und der nachgeordneten staatlichen Behörden

Versetzung: Regierungsrat Hans Voos zur Bezirksregierung in Aachen.

Eintritt in den Ruhestand: Oberbau-
rat Otto Bornatsch, Staatshochbauamt Wuppertal.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7